



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 15. April 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Die Umteilung der Tierseuchen Paratuberkulose und Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD) von einer zu überwachenden Tierseuche in eine zu bekämpfende Tierseuche wird unterstützt. Die vorteilhafte Situation der Seuchenlage in der Schweiz gilt es - gerade auch für den freien Viehhandel - zu erhalten und zu verbessern. Wir erachten es aber als wichtig, dass diese zwei Seuchen nicht nur in der Schweiz bekämpft werden, sondern auch im benachbarten Ausland im Rahmen unserer Möglichkeiten Einfluss auf mögliche Bekämpfungsprogramme genommen wird. Wir erachten es auch als richtig, dass frühzeitig und aktiv die Bekämpfung eingeleitet wird. Die Paratuberkulose ist bekanntlich eine Zoonose und somit auf den Menschen übertragbar. Ein Ausbruch von Zoonosen wirkt sich immer negativ beim Konsumenten aus und kann den Fleischverbrauch signifikant schwächen. Die Anpassung der Tierseuchenverordnung betreffend dem BSE-Risikomaterial an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse begrüßen wir ebenfalls. Betreffend der Regelung der Gebühren der Viehhandelspatente interessiert uns, wie diese Einnahmen bei den Kantonen verwendet werden. Gerade durch den Leistungsauftrag des SVV im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des Viehhandels erfüllt der SVV eine Dienstleistung im Auftrag der Kantone. Wir bekunden Mühe, wenn die Gebühren stetig ansteigen, mit diesen Gewinne erzielt werden und die Dienstleistung des SVV nur sehr spärlich durch die Kantone entschädigt wird. Wir halten an dieser Stelle fest, dass der Viehhandel mit der Zahlung der Schlachtabgabe heute rund 3 Millionen einbezahlt und damit wesentlich die Tierseuchenprävention unterstützt.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 27 Abs. 2	Gehen wir richtig in der Annahme, dass diese Umschreibung einer Harmonisierung der Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland gleich kommt.	
Art 34 Abs 1	Durch die klare Regelung der Schuldner bei der Schlachtabgabe können wir die vorgeschlagene Regelung unterstützen. Wir fragen uns aber auch, wo dann die Grenze zur Gewerbmässigkeit ist, wenn eben ein Metzger auch Tiere in einem Drittbetrieb schlachten lässt oder sie diesem verkauft. Im Sinne eines klaren Vollzugs sind wir der Auffassung, dass sobald ein Tier in einem Drittschlachthof geschlachtet wird, der Metzger der Viehhandelspatentspflicht unterliegt.	
Art 34 Abs 7	In den Erläuterungen zur Revision der Tierseuchenverordnung wird auf Seite 20 erwähnt, dass diese Gebührenharmonisierung zu höheren Gebühren-	Art 34, Ziffer 7, Buchstabe c Ist ersatzlos zu streichen

	<p>erträgen führen wird. Wir halten an dieser Stelle fest, dass der Viehhandel mit der Zahlung der Schlachtabgabe heute rund 3 Millionen einbezahlt und damit wesentlich die Tierseuchenprävention unterstützt. Wir bekunden daher mit dieser Regelung Mühe und hinterfragen diese jährlichen Viehhandelsgebühren ernsthaft. Insbesondere auch darum, weil deren Verwendung bei den Kantonen nicht transparent ausgewiesen wird. Siehe zudem die Erläuterungen bei den allgemeinen Bemerkungen.</p>	
Art. 130a	<p>Die geplante Koordination durch das BLV bei Nachuntersuchungen nach einem Seuchenausbruch wird durch den SVV unterstützt. Wir sind überzeugt, dass diese Regelung die Nutzung von Synergien zulässt und dadurch Kosten gesenkt werden können.</p>	
Art. 239	<p>Gerade bei Importtieren ist nicht auszuschliessen, dass die Tiere positiv auf die Paratuberkulose getestet werden. Wir gehen davon aus, dass bei einem positiv getesteten Importtier – trotz ausländischer Quarantäne und inländischer amtstierärztlicher Ueberwachung - Artikel 34, Abs. 2 Ziffer 6 zur Anwendung kommt und die Verluste nicht entschädigt werden.</p>	
Art. 291d	<p>Im Grundsatz unterstützen wir die Massnahmen zur Erkennung von Antibiotikaresistenzen von Zoonoseerregern. Es ist uns aber ein grosses Anliegen, dass heute vorhandene Datenbanken – z.B. Schweinegesundheitsdienst SGD und Qualiporcs – genutzt und vernetzt werden. Diese Massnahmen sind zudem mit der nationalen Strategie Antibiotikaresistenzen (STAR) zu vereinbaren. Diese Massnahmen bedürfen einem hohen Mass an Koordination, um nicht übermässige Kosten und administrativen Aufwand zu verursachen</p>	

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Neben unseren nachfolgenden Bemerkungen verweisen wir explizit auf die Stellungnahme der Centravo AG und des Schw. Fleischfachverbandes (SFF) die die vorgesehenen Aenderungen und jeweilige Sachlage kompetenter beurteilen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst f und g	Im Sinne der Nachhaltigkeit begrüssen wir die Möglichkeit, dass sämtliche Equiden, also auch die Heimtiere, im Geltungsbereich der VTNP als Nutztiere behandelt werden und deren Entsorgung über die Verfütterung an Raubtiere erlaubt werden kann. Wir fragen uns aber, weshalb die Verfütterung der übrigen, von Nutztieren stammenden tierischen Eiweissträgern an Heimtiere nach wie vor mit grossen Schwierigkeiten behaftet sind und die Ausnahme nur für die Equiden gemacht wird.	
Art. 28 Bst a Anhang 5 Ziff. 31°	Wenn die Erhitzung von Milchprodukten zur Vermeidung der Verbreitung von Maul- und Klauenseuche sinnvoll ist, begrüssen wir dies – trotz des damit verbundenen Mehraufwandes. Wir fragen uns aber, ob überhaupt in der Schweiz – nach dem Verbot der Schweinesuppen – noch solche Kochanlagen vorhanden sind.	
Art. 29 Bst b und b ^{bis}	Die Beibehaltung der Möglichkeit der Verfütterung von nebenprodukten der Kategorie 3 von Wasserieren an Schweine und Geflügel sowie in Milchaustauschern an Kälber begrüssen wir. Wir fragen uns aber ernsthaft, wo das Risiko von K3-Nebenprodukten von Wassertieren bei der Verfütterung an die übrigen Wiederkäuer überhaupt liegt. Braucht es diese strikte Trennung der Anlagen für die Herstellung von Futtermittel für ältere Rinder bzw. Andere Wiederkäuer wirklich ?	
Art. 31	Sinngemäss zu unserer Bemerkung zu Artikel 29 fragen wir uns grundsätzlich, inwieweit über die Verfütterung von Wiederkäuermaterial an Wassertiere eine Übertragung von BSE über die weitere Nahrungskette überhaupt möglich ist.	

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Anpassung bei der Festhaltung der Fahrzeit (ausschliesslich für Tiere zur Schlachtung) wird begrüsst und unterstützt. Betreffend dem Festhalten der Erfüllung der Bedingung von Artikel 152a ist aus unserer Sicht die Verantwortlichkeit nicht abschliessend geregelt. Wer hat auf den Begleitdokumenten zu bestätigen, dass der Fahrunterbruch unter Einhaltung von Artikel 152a mehr als 2 Stunden gedauert hat und die Fahrzeit neu berechnet werden kann? Gerade bei strafrechtlichen Verfahren kann diese Bestätigung einen grossen Einfluss haben. Wir erwähnen an dieser Stelle nochmals, dass wir hier ausdrücklich von der Fahrzeit sprechen, also jene Zeit bei DER die Räder des Transportfahrzeuges rollen.

Bei der Anpassung von Artikel 165, Abs. 2 gehen wir davon aus, dass diese Anpassung unter Berücksichtigung der EU-Transportzeit von 8 Stunden erfolgt ist. Wir halten hier fest, dass die EU zwei Arten von Transportzeiten kennt. Die Typ-1 (Kurztransporte) Transportzeit von maximal 8 Stunden und die Typ-2 (Langzeittransporte) Transportzeit von über 8 Stunden. Es trifft somit keinesfalls zu, dass wir mit der heutigen Regelung von Art. 165 Abs.2 eine weniger strenge Definition der Transportzeit als die EU haben.

Wir fragen uns zudem, für welche Tierarten das Festhalten der Fahrzeit gilt. Gilt dies weitgehend für Klautiere oder gilt es auch für Huf- und Heimtiere. Hier ist eine klare Präzisierung zu machen. Wie sind zum Beispiel diese 2 Stunden bei Pferde- oder Hunderennen anzuwenden, wo die Tiere eigentlich den ganzen Tag mehrheitlich im Transportfahrzeug verweilen. Weiter fragen wir uns, wie diese Regelung beim Geflügel angewendet wird (Transport in speziellen Kisten, Verladezeiten die ersten geladenen Kisten sind mehr als 2 Stunden auf dem noch zu beladenden LKW ?)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152 Abs.1 Bst. e	Die geplante Anpassung wird von unserer Seite unterstützt. Wir erwarten zudem eine Präzisierung für welche Tierarten dies notwendig ist (Klauen-, Huf-, Heimtiere)	
Art. 152a	Hier gilt es die Verantwortlichkeit auf dem Begleitdokument zu regeln. Wer bestätigt auf dem Begleitdokument, dass die Bedingungen von Artikel 152a – zum Beispiel auf einem Schlachtviehmarkt – eingehalten werden.	
Art. 165 Abs. 2	Bezugnehmend auf unsere einleitenden Bemerkungen sind wir der Ansicht die heutige Regelung von 4 Stunden nicht anzupassen. Diese Anpassung entspricht zudem nicht dem Willen des Gesetzgebers wie den amtlichen Wortprotokollen bei der Ausarbeitung der Tierschutzgesetzgebung zu entnehmen ist. Wir sind zudem der Ansicht, dass diese Regelung keinen Bezug zu Artikel 152a hat, da ja dieser den Neubeginn der Fahrzeit regelt und nicht wie dieser Artikel sich auf eine Gesamtverweildauer bezieht. Weiter sehen wir beim Vorschlag Interpretationsprobleme bei den Huf- und	Art. 165 Abs. 2 gemäss heutiger Umschreibung belassen.

	Heimtieren, sowie beim Geflügel.	
--	----------------------------------	--